

B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschlussantrag der Fraktion Die LINKE - Einführung einer Katzenschutzverordnung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.06.2023	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	29.06.2023	Entscheidung				

gezeichnet
Bruns, Winfried
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

In Deutschland leben rund 2 Millionen verwilderte Katzen. Der deutsche Tierschutzbund e.V. gemeinsam mit den ihm angeschlossenen Tierschutzvereinen empfehlen die Einführung einer „Verordnung zum Schutz freilebender Katzen“ nach §13b des Tierschutzgesetzes. Dies dient der Erfüllung des Staatsziels, dem Schutz der Tiere nach Artikel 20a Grundgesetz. Die Verordnung würde sowohl freilebende Katzen als auch Katzen, die in Haushalten leben und Zugang zum Freien haben betreffen.

Der Landestierschutzverband Sachsen e.V. erklärte bereits 2019 in einem Schreiben: Mit der Schaffung des §13b Tierschutzgesetz hat die Bundesregierung die Kompetenz, Katzenschutzverordnungen zu erlassen, an die jeweiligen Länder abgetreten. Die Länder haben nun die Möglichkeit, entweder landesweite Verordnungen zu erlassen oder die Kompetenz zur Erlassung von Schutzzonen an die Gemeinden abzutreten. Die Landesregierung Sachsen hat bedauerlicherweise weder das eine noch andere getan. Ohne Rechtsermächtigung können die Gemeinden jedoch nicht auf Basis des Tierschutzgesetzes Verordnungen erlassen.

Möglich sind deshalb nur Regelungen nach Polizeirecht.

Bei der Verordnung auf Basis des Ordnungsrechtes geht es eher um den Schutz der Bevölkerung vor möglichen Gefahren (übertragbare Erkrankungen oder Gefährdung von Tierbeständen), die von frei lebenden Katzen ausgehen können.

Kernpunkte der Katzenschutzverordnung sollten sein:

- Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen mit Zugang zum Freien
- Kastrationspflicht für Katzen mit Freigang
- die Verordnung soll die Kastration von Fundtieren durch den

Tierschutzverein nach 48 Stunden ermöglichen

Darüber hinaus ergibt sich durch die Kontrolle ein positiver Nebeneffekt für Singvögel, Kleinsäuger und Reptilien, deren teilweise bereits bedrohten Bestände durch verwilderte Katzen beeinträchtigt werden. Eine landesweite Verordnung auf Basis des §13b Tierschutzgesetz wäre natürlich aus Tierschutzsicht der beste Weg, da hier das Wohl der Katzen, Schutz des Lebens, Gesundheit und Wohlbefinden im Vordergrund steht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit der Erarbeitung einer kommunalen Polizeiverordnung über eine Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht für freilebende Katzen, sofern eine im Voraus zu erstellende Gefahrenprognose den Erlass einer solchen Polizeiverordnung als sinnvoll erachtet.